



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

XVIII. Der Rath zu Gransee vergleicht sich mit den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Neuruppin über das von dem Lehn St. Dorotheä von dem Propste zu entrichtende Officiantengeld, im Jahre 1549.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

des Closters zw Granfoie den Erfamen Burgermeistern und Radthmannen zu Newen Ruppin solche gnante Zelle und Haufs quidt, frie vnd lofs, In craft deses brieffs, des zu waren vnd mehrer vrkunt mit unsers closters hirunden vffgetruckten secret Infigell besigelt. Datum Granfoie, Dinstags nach Dorothee Anno 1541.

Nach Bratring's handschr. Urkundenammlung.

XVIII. Der Rath zu Gransee verzleicht sich mit den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Newruppin über das von dem Lehn St. Dorothea von dem Propste zu entrichtende Offiziantengeld, im Jahre 1549.

Wir Burgemeister und Radtmänner der Stadt Granfoye bekennen für uns, unsere Nachkommen im rade und sonst vor jedermännlichen dieses Brifs ansichtigern, Als und nachdem sich irrige Gebrechen zwischen uns an einen und die fürstlicher des gemeinen Kastens zw Newen Ruppin anders teils wegen XIII Schock vorlessen Offizianten Gelts, so unser probst, Er Simon Diterich, in gemeinen Kasten zu Newen Ruppin vom geistlichen Lehn Dorothea in der Pfarrkirchen gemelter Stad Ruppin fundirt, vormuge der Visitation Ordnung zu geben vorpflicht und die Vorsteher des gemeinen Kastens daselbst von genannten Probst an die jherliche Zinse, so wir Jerlich von unserm radhaufe zu demselben Lehn geben, so hoch als jerlich II Schock vorweist zwispaltig erhalten. Welche irrung heut dato zu grund verglichen, beigelegt und vortragen also und dergestalt, das sich unsere geschickten vom Rade also Georg Dreifike und Jacob Rukkere, die wir diesen handel zu vortragenn fulmechtig abgefertigt, bewilligt und angenommen die II Schock Offizianten gelt alle jhar auf Michaelis dieweile gedachter unser probst, Er Simon Diterich, im Leben ist, den genannten Fürstehern zu ruppin hinfürder zu entrichten. Auch dieweile die obgedachten Fürstehere in Ansehung unsers erlittenen Brandschadens uns von den XIII Schocken Retardaten XIII Schock erlassen haben, die unsern obgemelt die hinderstelligen VI Schock in sechs jharen alle jhar auf Michaelis ein Schock zu entrichten versprochen, gelobt und angenommen. Himit sollen und wollen wir also an beiden teilen solcher Yrrung entlich und gantzlichen entscheiden und vertragen sein und pleiben, iedoch einem jederen seiner gerechtigkeit, so er an gemelten Lehn Dorothee nach gedachts unsers probsts Tode zu haben vormeint unschedelichen, alles getreulich ungeferlich. Urkuntlich haben wir obgedachte Burgemeister und Radmanne der Stad Granfoye unser gewonlich Ingesiegell an diesen Brieff wissentlich henken lassen, Der gegeben zu Granfoye ihm 1549ten Jhare, freitags nach Anthonii.

Aus Bratring's handschr. Urk.-Sammlung. — Ein Schriftstück vom Jahre 1551 wegen desselben Lehns bemerkt, daß „gemelter Probst vorschienen Weinachten in got vorstorben“ sey.

XIX. Churfürst Joachim verzeiget der Stadt Gransee das graue Kloster, um Wohnungen für Kirchendiener und die Schule in demselben einzurichten, auch die fürstlichen Gemächer in demselben zu unterhalten, im Jahre 1561.

Wir Joachim churfürst etc. Bekennen vnd thun kunth ostentlich mit diesem brise vor vns unsern erben vnd Nachkommen Marggrauen zu Brandenburg vnd sonsten allermännlich, das